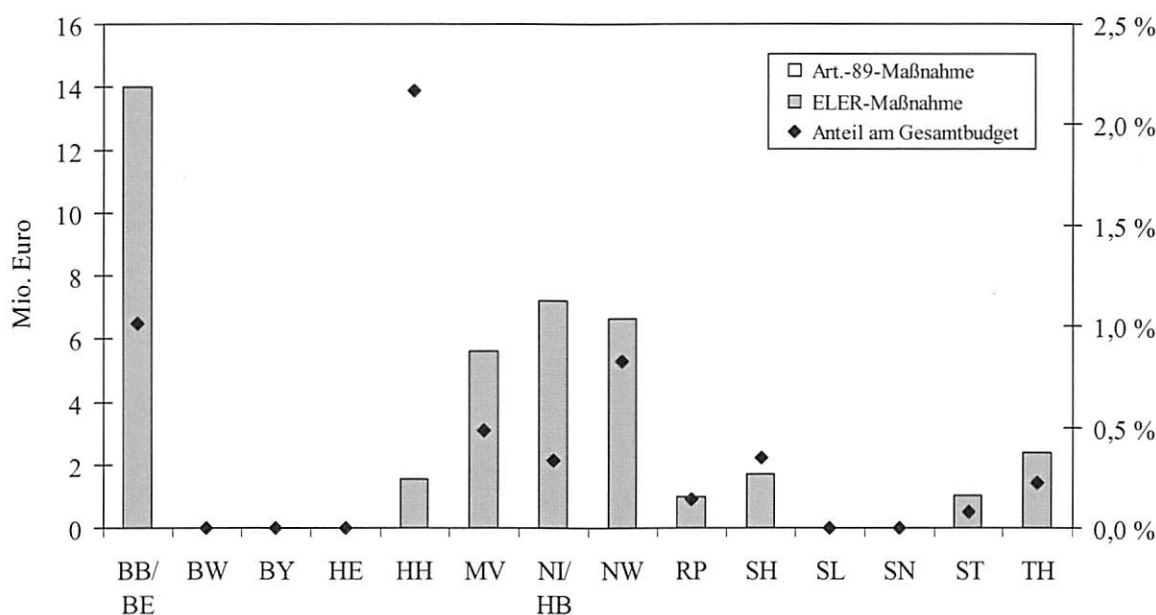


#### 4.1 Maßnahme 111: Berufsbildung und Informationsmaßnahmen <sup>20</sup>

Die Maßnahme 111 umfasst gemäß Artikel 20a)j) der ELER-VO Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind. Artikel 21 führt hierzu weiter aus, dass die Maßnahmen nicht Teil normaler Ausbildungsprogramme in Sekundar- oder höheren Bereichen sein dürfen. Weiterbildungsmaßnahmen waren gemäß der VO 1257/1999 auch von 2000 bis 2006 Bestandteil der Förderung der ländlichen Entwicklung und wurden von vielen Bundesländern entsprechend umgesetzt.

In der aktuellen Förderperiode 2007 bis 2013 wird die Maßnahme 111 in neun Bundesländern als ELER-Maßnahme angeboten. Mit einem Anteil von 0,3 % der gesamten Programmmittel in Deutschland ist sie finanziell relativ unbedeutend. Brandenburg veranschlagt mit 14 Mio. Euro noch die größte Mittelsumme, gefolgt von Niedersachsen/Bremen, Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern mit jeweils rund 6 bis 7 Mio. Euro. Im Ländervergleich stellt Hamburg mit 2,2 % den weitaus höchsten Anteil seiner Programmmittel für die Maßnahme bereit. In den meisten Ländern beträgt der Anteil weniger als 0,5 % (siehe Abbildung 4.2).

**Abbildung 4.2:** Geplantes Finanzvolumen (Öffentliche Mittel 2007 bis 2013) der Maßnahme 111 in den Ländern



Quelle: Eigene Darstellung nach den Programmen der Länder.

<sup>20</sup> Winfried Eberhardt, Institut für Ländliche Räume der FAL, winfried.eberhardt@fal.de

Die Maßnahme ist im Rahmen der Nationalen Rahmenregelung nicht förderfähig. Zur beruflichen Weiterbildung im Agrarbereich werden vermutlich in allen Ländern weitere Lehrgänge/Seminare ohne Bundes- oder EU-Mittel durchgeführt. Hamburg bietet die Maßnahme als einziges Land in zwei getrennten Teilmaßnahmen (111-A Berufliche Weiterbildung und 111-B Informationsmaßnahme zum Gewässerschutz) an.

Im Rahmen der Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen werden in den neun Bundesländern unterschiedliche berufliche Weiterbildungsmaßnahmen gefördert. Zielgruppe sind in der Regel Personen, die haupt- oder nebenberuflich in der Land-, Forst- oder Ernährungswirtschaft tätig sind, wobei die abgedeckten Sektoren in den Ländern variieren (vgl. Tabelle 4.2). In Nordrhein-Westfalen erstreckt sich die Maßnahme auch auf Arbeitslose mit land- oder forstwirtschaftlichem Beruf. Rheinland-Pfalz fördert ausschließlich Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Privatwaldbesitzer (Durchführung von Waldbauernschulungen).

**Fördergegenstand** ist zumeist die Organisation und Durchführung von Lehrgängen, Kursen, themenorientierten Seminaren und Fachtagungen sowie Informationsveranstaltungen und Exkursionen zur beruflichen Fort- und Weiterbildung. In einzelnen Ländern sind auch Praktika, Bildungs- bzw. Demonstrationsprojekte und die Erarbeitung und Bereitstellung von Informations- und Schulungsmaterialien förderfähig. Thematische Schwerpunktsetzungen gibt es in Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz. An die Förderfähigkeit der Veranstaltungen sind bestimmte Bedingungen geknüpft, die die Bildungsträger, die Teilnehmenden bzw. die Veranstaltungsform betreffen. Je nach Bundesland muss z. B. eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bildungsträger: Träger muss durch die Bewilligungsstelle anerkannt sein,
- Teilnehmer: müssen ihren Wohn- oder Betriebssitz oder einen Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsplatz im Bundesland haben, evtl. Altersgrenze (NI: bis maximal 65 Jahre), Teilnahme an mindestens 80 % der Maßnahme (NI),
- Lehrgangsdauer: NI: Mindestumfang der Maßnahme 40 Unterrichtsstunden; NW: eintägige Informationsveranstaltungen (Mindestdauer 6 Zeitstunden), Lehrgänge mindestens 2 und maximal 15 Tage.
- Mindestteilnehmerzahl je Veranstaltung: Die Anforderung reicht von mindestens sechs Teilnehmern in MV bis zu mindestens zehn in NW und TH.

Für die **Zuwendungsempfänger** sind in den Programmen der Bundesländer drei unterschiedliche Varianten erkennbar (siehe Tabelle 4.2):

- Trägerförderung (vier Länder),
- Kombinierte Variante: Träger- oder Teilnehmerförderung (zwei Länder),
- Teilnehmerförderung (drei Länder).

Die durchführenden Träger der Bildungsmaßnahmen sind in den meisten Ländern wie in der letzten Förderperiode die Zuwendungsempfänger (Flaschenhalsfunktion). In Niedersachsen treten dagegen die Teilnehmer zukünftig ihren Förderanspruch in schriftlichen Einverständniserklärungen an den Bildungsträger ab, der die entsprechenden Fördersummen auf Antrag erhält. Einen Sonderfall stellt Rheinland-Pfalz dar, weil hier Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse einen gemeinschaftlichen Förderantrag für die zuwendungsfähigen teilnehmenden Waldbesitzer stellen und die Maßnahme zentral mit der durchführenden Organisation abrechnen können.

**Tabelle 4.2:** Zuwendungsempfänger der Maßnahme 111 in den Ländern

Zuwendungsempfänger	BB	HH	MV	NI	NW	RP	SH	ST	TH
Öffentliche und private Bildungsträger des Agrarbereichs	X	X	X				X		X
Öffentliche und private Bildungsträger des Agrar- und Forstbereichs					X				
Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau tätig sind				X					
Personen, die in der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft tätig sind								X	
Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind									X
Natürliche Personen	X								
Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse						X			
Privatwaldbesitzer, deren Lebenspartner sowie direkte Verwandtschaft (...)						X			

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben in den Förderprogrammen der Länder.

**Art, Umfang und Höhe der Förderung** sind in den Ländern unterschiedlich festgelegt worden. Die meisten Länder gewähren einen Zuschuss zu den durchgeführten Veranstaltungen (Projektförderung) in Form einer Anteilsfinanzierung, allerdings in unterschiedlicher Höhe (siehe Tabelle 4.3).

Eine Besonderheit stellen die **fachlichen Beiräte** in BB, MV und NI dar: In BB werden die Kompetenz der Bildungsanbieter und Qualität ihrer Bildungsangebote auf der Grundlage einer Checkliste durch einen Fachbeirat des Landesverbandes für Weiterbildung im ländlichen Raum e. V. geprüft. In MV werden Planung und Umsetzung der Maßnahme von einem Beirat begleitet, in dem die Berufsverbände vertreten sind. Hierdurch soll gesichert werden, dass die Bildungsangebote den Bedürfnissen einer wettbewerbsfähigen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft entsprechen. In NI bewertet ein vom zuständigen Landwirtschaftsministerium eingesetzter unabhängiger Beirat die Anträge zur Förderung einer geplanten Bildungsmaßnahme der anerkannten Bildungsträger. Ministerium und Beirat entscheiden dann gemeinsam über die Förderfähigkeit der gestellten Anträge.

**Tabelle 4.3:** Art und Umfang der Förderung der Maßnahme 111 in den Ländern

Land	Höhe der Zuschüsse zu den Projekten
BB	Bis zu 85 % der förderfähigen Kosten
HH	111-A: Bis 100 % der Kosten nach Abzug der Veranstaltungseinnahmen, 111-B: Vollfinanzierung, nicht rückholbarer Zuschuss
MV	Bis zu 70 % der förderfähigen Kosten; bei Bildungsmaßnahmen für Auszubildende bis zu 90 % der förderfähigen Kosten
NI	Bis zu 60 % der förderfähigen Teilnehmergebühren, bei Auszubildenden bis zu 80 %. Insgesamt höchstens bis zu 50 Euro pro Tag und Teilnehmer.
NW	Zuschuss in Höhe von 50 % bis 80 % der förderfähigen Kosten gestaffelt nach der Dauer der Maßnahme: 50 % bei eintägigen Informationsveranstaltungen und Fernlerngängen, 60 % bei zwei- bis viertägigen Lehrgängen, 70 % bei fünf- bis neuntägigen Lehrgängen, 80 % bei zehn- bis fünfzehntägigen Lehrgängen.
RP	75 % der zuwendungsfähigen Kosten (Zuschüsse Dritter sind von den förderungsfähigen Kosten abzuziehen)
SH	im Regelfall bis zu 50 % der Seminarkosten (ggf. inklusive Unterkunft und Verpflegung); im Einzelfall ist eine höhere Förderung möglich (bei Kursen mit besonderem Landesinteresse)
ST	bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben; Höchstbetrag bis zu 500 Euro je Zuwendungsempfänger (= Teilnehmer) und Kalenderjahr
TH	<b>A) (Teilnehmer):</b> für Übernachtung, Lehrgangs-/ Teilnahmegebühren, Unterrichtsmaterialien (sofern nicht in Lehrgangsgebühren enthalten), ggf. Fahrtkosten für teilnehmende Auszubildende; maximaler Zuschuss pro Maßnahme: 2.000 Euro <b>B) (Bildungsträger):</b> Sachkosten, Mieten, Honorare, Fahrtkosten, Personalkosten für eigenes Personal, Lehr- und Lernmaterial, Betriebsentschädigungen. (keine Zuschussgrenzen im Programm)

Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben in den Förderprogrammen der Länder.

**Hamburg** bietet als zweite Teilmaßnahme die Informationsmaßnahme zum Gewässerschutz an, in der landwirtschaftliche Betriebe mit dem Ziel einer grundwasserschonenden Wirtschaftsweise weitergebildet werden sollen. Hierbei werden in Trinkwassereinzugsgebieten Informationsveranstaltungen, die Anlage von Demonstrationsversuchen umweltfreundlicher Bewirtschaftungsmethoden sowie die Untersuchung von Böden und Gewässern in einem maßnahmenbegleitenden Monitoring gefördert. Diese Maßnahme mit eindeutig umweltbezogenen Zielen ist ein echter Sonderfall im Schwerpunkt 1. Andere Bundesländer bieten vergleichbare Maßnahmen in Schwerpunkt 3 (Maßnahmen 323, 331) an.

## 4.2 Maßnahme 112: Niederlassung von Junglandwirten

Nach Artikel 20a)ii) in Verbindung mit Artikel 22 der ELER-VO kann Personen unter 40 Jahren, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb niederlassen, die zudem ausreichend qualifiziert sind und einen Betriebsverbesserungsplan vorlegen, eine einmalige Niederlassungsprämie gezahlt werden. Diese kann als einmaliger Zuschuss oder als Zinsverbilligung ausgestaltet werden, deren Höhe 40.000 Euro (oder, bei einer Kombination beider Ansätze, 55.000 Euro) nicht überschreiten darf.

Die Maßnahme 112 ist kein Bestandteil der Nationalen Rahmenregelung (NRR) und wird in Deutschland nur von **Rheinland-Pfalz** umgesetzt. Mit insgesamt 4,9 Mio. Euro an öffentlichen Ausgaben (2,8 Mio. mit ELER-Kofinanzierung sowie 2,1 Mio. zusätzliche nationale Finanzierung nach Art. 89 der ELER-VO) plant das Land 0,7 seines gesamten Programmbudgets für diese Maßnahme ein. Gezahlt wird eine einmalige Prämie in Höhe von 10.000 Euro nach den in der ELER-VO genannten Kriterien; zusätzlich muss ein Finanzbedarf von 25.000 Euro für notwendige Investitionen und Kosten der Hofübernahme nachgewiesen werden. Die Maßnahme kann zudem mit der Einzelbetrieblichen Investitionsförderung (Maßnahme 121) gekoppelt werden, innerhalb derer ein weiterer Zuschuss für Junglandwirte in Höhe von 10 % der Investitionssumme, maximal 20.000 Euro, möglich ist.

## 4.3 Maßnahme 113: Vorruhestand

Nach Artikel 20a)iii) der ELER-VO kann der Vorruhestand von Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitnehmern gefördert werden. Der zugehörige Artikel 23 der ELER-VO nennt mehrere Voraussetzungen für den abgebenden Landwirt bzw. den ausscheidenden landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, u. a. die Altersgrenze von mindestens 55 Jahren. Der Betrieb muss vollständig an einen anderen Landwirt übertragen werden; dieser wiederum muss auch bestimmte Anforderungen erfüllen.